

S T A T U T E N

KIWANIS-CLUB-KUFSTEIN

§ 1

Name und Sitz

- a) Der Name des Service-Club lautet
„KIWANIS-CLUB-KUFSTEIN“
(die Bezeichnung „kiwanis“ kommt aus dem Indianischen und bedeutet etwa
“Charakterbildung“).
- b) Der Club hat seinen Sitz in Kufstein und ist der „International Association of
Kiwani-Club“ angeschlossen.

§ 2

Zweck und Ziel

Der Kiwanis-Club-Kufstein ist sowohl politisch als auch konfessionell nicht gebunden und bezweckt:

- a) den humanitären und geistigen Werten den Vorrang vor den materiellen Werten zu geben,
- b) die Anwendung von höheren Maßstäben im sozialen, privaten und beruflichen Leben zu fördern,
- c) durch Kiwanis-Club-Kufstein dauernde Freundschaften zu gewinnen, uneigennützigem Dienst am Nächsten zu üben und bessere Gemeinschaften zu bilden.
- d) mitzuarbeiten am Aufbau einer gesunden, öffentlichen Meinung um Rechtschaffenheit, Gerechtigkeit und Loyalität einem freien Staatswesen gegenüber, sowie gute internationale Freundschaften zu fördern.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Ihre Aufbringung

- a) Ideelle Mittel:
 - 1. Abhaltung von Vorträgen und Exkursionen
 - 2. Abhaltung von Meetings
- b) Materielle Mittel:
 - 1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - 2. Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - 3. Spenden und Sammlungen

§ 4

Mitglieder

- a) Mitglieder sind volljährige, männliche Personen, die in integrer Weise einen selbstständigen Beruf ausüben oder an leitender bzw. verantwortlicher Stelle in privaten und öffentlichen Organisationen oder Unternehmungen tätig sind oder nach Ausübung einer solchen Tätigkeit sich im Ruhestand befinden.
- b) von jeder Berufsgruppe können grundsätzlich nur 2 Vertreter Mitglieder sein.
- c) Jedes aktive Mitglied ist gemäß seiner hauptberuflichen Tätigkeit in der Mitgliederliste zu führen.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich in der Förderung des Gemeinwohls besonders verdient gemacht haben, und nicht Mitglied eines gecharterten Clubs sind, können mit 2/3 Mehrheit von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

Ehrenmitglieder entrichten weder Eintrittsgebühr noch jährliche Club-Beiträge und genießen mit Ausnahme des Stimmrechtes und des Rechtes auf Ausübung eines Amtes alle Privilegien.

§ 6

Aufnahme von Mitgliedern

- a) Der Club wählt seine Mitglieder selbst aus und lädt sie zum Beitritt ein.
- b) Aufnahmegesuche bzw. Vorschläge der Mitglieder müssen von mindestens einem Mitglied dem Vorstand vorgeschlagen werden.
- c) Das Aufnahmeansuchen wird vom Vorstand geprüft und mit dem Bericht des Vorstandes an das nächste Vollmeeting zur Zustimmung oder Ablehnung vorgelegt. Die Entscheidung erfolgt durch geheime schriftliche Abstimmung. Erreicht ein Aufnahmeansuchen nicht die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, gilt es als abgelehnt.
- d) Das neu aufgenommene Mitglied hat sich in entsprechender Form mit den Zielen des Clubs solidarisch und mit den Rechten und Pflichten eines aktiven Mitglieds einverstanden zu erklären.
- e) Von den Proponenten entgegengenommene Mitgliedsanmeldungen führen erst mit der Konstituierung des Vereines zu definitiven Mitgliedschaften.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht sind jedoch den aktiven Mitgliedern vorbehalten.

Ferner steht allen Mitgliedern das Recht zu, den Veranstaltungen und Vorträgen des Vereines beizuwohnen und seine Einrichtungen zu benützen. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – zu Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Der Mitgliedsbeitrag kann auch in Monatsraten entrichtet werden. Von der Eintrittsgebühr sind die gründenden Mitglieder befreit.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- a) Der freiwillige Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei und ist mindestens einen Monat vor seinem Austritt dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- b) Ein Mitglied kann in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:
 1. wenn es von 8 aufeinander folgenden Meetings ohne Begründung fernbleibt
 2. wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber, trotz zweimaliger Mahnung ohne Begründung nicht nachkommt
 3. wenn sich ein Mitglied ein die Vereinsinteressen beeinträchtigendes oder ehrenrühriges Verhalten zuschulden kommen lässt
 4. (auf Ehrenmitglieder ist nur der Punkt 3 anwendbar)

Liegen Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes vor, hat der Vorstand einen begründeten Antrag an das Vollmeeting zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieses entscheidet eventuell nach Einholung zusätzlicher Informationen endgültig. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand unter Bekanntgabe der nach den Vereinsstatuten damit verbundenen Folgen ohne weitere Begründung bekannt zu geben.

§ 9

Folgen des Austrittes bzw. Ausschlusses

- a) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder sonstige Benefizien, die sonst eine Zugehörigkeit zu Kiwanis mit sich bringt.
- b) Sie sind verpflichtet Ausweis und Abzeichen ihrem Club zurück zu erstatten.
- c) Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist von ihnen jedoch zur Gänze zu entrichten.

§ 10

Organe des Vereines

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Das Vollmeeting
3. Der Vorstand
4. Die Revisoren
5. Das Schiedsgericht

§ 11

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das Oberste Organ des „Kiwani-International-Club Kufstein“.

Im Frühjahr (spätestens Mai) jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte innerhalb eines Jahres des Vereines statt. Diese ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt mindestens 14 Tage im voraus einzuberufen.

Wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Verhandlungspunkten schriftlich eine Jahreshauptversammlung verlangt, muss der Vorstand diesem Ansuchen binnen Monatsfrist nachkommen.

Zu den Vollmeetings und der Jahreshauptversammlung können keine Gäste eingeladen werden.

§ 12

Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung

- a) An der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied außer den Ehrenmitgliedern eine Stimme.
- b) Die Jahreshauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c) Wird diese Zahl nicht erreicht, so wird die Stimmberechtigung nach einer halben Stunde mit den anwesenden Mitgliedern erlangt.
- d) Vereinsbeschlüsse werden – mit Ausnahme der in den Statuten ausdrücklich genannten Fällen – mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- e) Stimmabgabe in Stellvertretung aufgrund einer Vollmacht etc. ist unzulässig.
- f) Statutenänderungen können nur mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitgliedern,
- g) die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit einer 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Obliegenheiten der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresbilanz mit Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisoren

§ 14

Vollmeeting

Das Vollmeeting ist in allen ihm von den Statuten zugewiesenen Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung berufen; der Vorstand kann eine Angelegenheit, wenn er ihr eine entsprechende Bedeutung zumisst, dem Vollmeeting zur Entscheidung zuweisen. In den Monaten Oktober bis Juni ist das Vollmeeting nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen.

§ 15

Vorstand

- a) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vollversammlung aus und besorgt die ordentliche Verwaltung des Vereines, sowie die ihm sonst durch die Statuten übertragenen Obliegenheiten.
- b) Bei Maßnahmen, die Ausgaben zu Folge haben, die das 10-fache eines Jahresmitgliedsbeitrages überschreitet, hat der Vorstand das Vollmeeting zu befragen und dessen Zustimmung einzuholen.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - 2 Vizepräsidenten
 - dem Sekretär
 - dem Schatzmeister und
 - allfälligen Beisitzern sowie
 - dem letzten Altpräsidenten (Pastpresident)
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung jährlich neugewählt und sind mit Ausnahme des Präsidenten, der seine Amtsführung nur 2-mal in ununterbrochener Reihenfolge ausüben kann, immer wieder wählbar.
- c) In besonderen, für den Verein entscheidenden Fällen, kann der Präsident ausnahmsweise noch für ein drittes Mal in seinem Amt bestätigt werden, in der Regel aber kann er nur 2-mal en suite gewählt werden.
- d) Der Altpräsident gehört nach seiner Amtszeit noch für ein Jahr automatisch dem Vorstand an.
- e) Der Vorstand kann aus Reihen seiner Mitglieder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bestellen, die ihm als Hilfsorgane angehören.
- f) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- g) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, beim Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Präsidenten oder jener Personen, die ausersehen sind, den Vorsitz in jeweiligen Sitzung zu führen).
- h) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 17

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- A) Der Präsident:
 - a) Der Präsident vertritt den Verein nach außen
 - b) Der Präsident leitet die Vorstandssitzung und die Vereinsversammlungen und überwacht die Vereinstätigkeit

- c) Er erstattet bei der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht
- d) Zur rechtsgültigen Unterfertigung von Schriftstücken aller Art ist die gemeinsame Unterschrift mit dem Sekretär oder Schatzmeister erforderlich.

B) Der Vizepräsident:

- a) Der erste Vizepräsident (Elect) – in seinem Verhinderungsfalle der zweite Vizepräsident – besorgt die Programmgestaltung und vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist oder seinen Posten durch unvorhergesehene, unvermeidbare Ereignisse (Tod oder Krankheit) vakant geworden ist.

C) Der Sekretär:

- a) Er führt den gesamten Schriftverkehr, erlässt Einladungen, besorgt die Meldungen, die Korrespondenz und den Schriftverkehr mit der internationalen Association of Kiwanis Clubs.
- b) Er führt die Mitgliederliste und die Kartei mit den Aufzeichnungen (Änderungen von Adressen, Telefonnummern, Beruf, Familienstand etc.) der Mitglieder
- c) Er führt das Protokoll und fertigt die Berichte über Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und Meetings an.

D) Der Schatzmeister:

- a) Er führt die Rechnungen des Vereines
- b) Er zieht die Beiträge der Mitglieder ein
- c) Er zahlt die vom Präsidenten gegengezeichneten Rechnungen und besorgt den ganzen finanziellen Verkehr
- d) Er berichtet über freiwillige Spenden oder sonstige Einnahmen

§ 18

Erweiterter Vorstand

- a) Sind permanente Kommissionen für besondere Aufgaben bestellt worden, so bilden deren Leiter zusammen mit den obigen Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand.
- b) Der erweiterte Vorstand wird vom Präsidenten zur Behandlung wichtiger Geschäfte einberufen.

§ 19

Revisoren

- a) 2 Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung oder über besonderen Auftrag des Vorstandes für das anschließende Vereinsjahr gewählt.
- b) Die Revisoren haben vor der Jahreshauptversammlung eine Revision der finanziellen Gebarung vorzunehmen und dann der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- c) Sie beantragen die Entlastung
- d) Die beiden Revisoren dürfen im Hinblick auf ihre Tätigkeit nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 20

Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus den Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei hievon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von beiden Streitparteien namhaft zu machen.

Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches (aktives) Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter 2 Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 21

Rechnungswesen und Liquidation

- a) Das Vereinsjahr beginnt mit 1. Oktober
- b) Die Mittel des Vereines dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Deckung der ordentlichen Unkosten verwendet werden.
- c) Zweckbestimmte Gelder, insbesondere für wohltätige Ziele sind getrennt vom eigentlichen Vereinsvermögen auszuweisen.
- d) Der Schatzmeister hat mit Stichtag 30.9. jeden Jahres einen Jahresabschluss für das Vereinsjahr zu erstellen und der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 22

Freiwillige Auflösung des Vereines

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vermögen einem karitativen Zweck zuzuführen. Die Einzelheiten sind in jener Versammlung zu regeln, die die Vereinsauflösung beschließt.